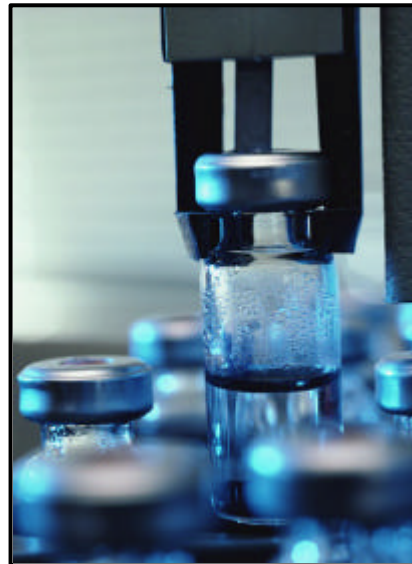
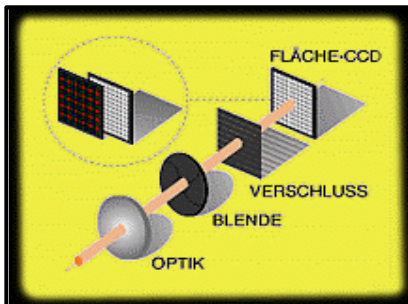


Berufliche Qualifikationen für Absolventen von berufsbildenden mittleren und höheren Schulen



Für den Inhalt verantwortlich: Karoline Meschnigg, Abt. II/7a
Gestaltung und Layout: Ursula Fritz, Abt. II/7a
Satz und Druck im Eigenverlag
Anfertigen von Kopien erlaubt
Wien, September 1999

Für das Internet als PDF-Datei aufbereitet: Martin Weissenböck, HTL Wien 3R



Vorwort

An den berufsbildenden Schulen wird ausgezeichnete Arbeit geleistet, daher finden an unseren Schulen Ausgebildete den Weg ins Wirtschaftsleben relativ problemlos, einerseits weil sie jenes fundamentale Maß an Allgemeinbildung erhalten haben, das heute für Aufgabenbereiche in der Wirtschaft unabdingbar ist, und andererseits weil sie mit jenem umfangreichen Fach- und Praxiswissen, das in konkreten Berufspositionen gefordert wird, ihre Berufslaufbahn beginnen.

Die vorliegende Handreichung ist eine Initiative der Sektion Berufsbildung, um aufzuzeigen, welche beruflichen Qualifikationen im Rahmen einer Ausbildung an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule vermittelt werden bzw. welche Möglichkeiten sich für BMHS-AbsolventInnen bieten, sich selbstständig zu machen.

In diesem Zusammenhang möchte ich jedoch ausdrücklich darauf verweisen, dass es sich bei der vorliegenden Handreichung um eine "Momentaufnahme" handelt (Stand: September 1999), da die Regelbestände der Gewerbeordnung bzw. die einzelnen Befähigungsnachweisverordnungen zu den Gewerben häufigen Änderungen unterworfen sind. Die Sektion Berufsbildung ist jedoch bemüht - auch im Sinne der Initiative QLS. - das Serviceangebot in dem teilweise komplizierten Bereich der beruflichen Qualifikationen von BMHS-AbsolventInnen zu verstärken. Kontaktperson bzw. Anlaufstelle bei Rückfragen oder für konstruktive Beiträge ist meine Mitarbeiterin, Frau Mag. Karoline Meschnigg, Abt. 11/7a; Tel. (01) 531 20 - 4315, der ich für Initiative, Effizienz und Durchführung dieser Handreichung meinen Dank ausspreche.

Sektionschef DI Walter Heuritsch
Leiter der Sektion Berufsbildung im BMUK

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungen	5
Qualifikationen von Absolventen berufsbildender mittlerer und höherer Schulen.....	6
Berufsausbildungsgesetz	7
Gewerbeordnung	9
Unternehmerprüfungsordnung	10
Prüfungsteil Ausbilderprüfung	17
Veränderungen, die sich für Absolventen berufsbildender mittlerer und höherer Schulen einschließlich deren Sonderformen auf Grund der GewO-Novelle 1997 ergeben.....	18
Anhang I – Zugang zu gebundenen Gewerbe	20
Anhang II – Zugang zu Handwerken	76

Abkürzungen

AL	-	Aufbaulehrgang
AS	-	Ausbildungsschwerpunkt
AZ	-	Ausbildungszweig
BPA	-	Berufspädagogische Akademie
FR	-	Fachrichtung
FS	-	Fachschule
HLA	-	Höhere Lehranstalt
HLFL	-	Höhere Lehranstalt für Land- und Forstwirtschaft
LA	-	Lehranstalt
LAP	-	Lehrabschlussprüfung
LG	-	Lehrgang
LP	-	Lehrplan
MB	-	Maschinenbau
MPO	-	Meisterprüfungsordnung
RPA	-	Religionspädagogische Akademie
SV	-	Schulversuch
UE	-	Unterrichtseinheit

Qualifikationen von Absolventen berufsbildender mittlerer und höherer Schulen

Berufsbildende mittlere und höhere Schulen vermitteln neben einer fundierten Allgemeinbildung eine qualitativ hochwertige berufliche Erstausbildung und eröffnen dadurch ihren Absolventen¹ den Zugang zu reglementierten und nicht reglementierten Berufen.

Die Akkreditierung der beruflichen Qualifikationen erfolgt durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten. In diesem Zusammenhang sind folgende gesetzliche Grundlagen wesentlich:

- ⇒ **Berufsausbildungsgesetz (BAG)**
- ⇒ **Gewerbeordnung (GewO)**

sowie die jeweils dazu erlassenen Verordnungen.

Die gesetzliche Grundlage zur Verleihung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ und der Bezeichnung „Diplom-HTL-Ingenieur“ bzw. „Diplom-HLFL-Ingenieur“ ist das

- ⇒ **Ingenieurgesetz.**

Absolventen von höheren technischen Lehranstalten bzw. von höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten können - nach mindestens **dreijähriger einschlägiger fachlicher Tätigkeit** - beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bzw. beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft um **Verleihung der Standesbezeichnung „Ingenieur“** ansuchen.

Absolventen von höheren technischen Lehranstalten sowie von höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten können - nach mindestens **sechsjähriger einschlägiger fachlicher Tätigkeit**, einer Arbeit aus dem Fachbereich sowie einer kommissionellen Prüfung - die Bezeichnung **„Diplom-HTL-Ingenieur“** bzw. **„Diplom-HLFL-Ingenieur“** verliehen bekommen. Die Bestimmungen zum „Diplom-HTL-Ingenieur“ bzw. „Diplom-HLFL-Ingenieur“ treten mit 31. Dezember 2006 außer Kraft. Die Frist für anhängige Verfahren tritt mit 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Absolventen berufsbildender höherer Schulen haben darüber hinaus direkten **Zugang zu Universitäten, Fachhochschul-Studiengängen, Akademien und Kollegs.**

Das Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge sieht eine Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse im Sinne der berufsorientierten Ausbildung des jeweiligen Studienganges vor, wodurch u. a. für Absolventen berufsbildender höherer Schulen eine Verkürzung der Studienzeit erreicht werden kann.

¹ personenbezogene Bezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen bzw. männlichen Form

Berufsausbildungsgesetz (BAG)

Das Berufsausbildungsgesetz bildet den gesetzlichen Rahmen für die betriebliche Ausbildung von Lehrlingen. Darüber hinaus finden sich im BAG aber auch einige Bestimmungen, die den Bereich der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie deren Sonderformen und Schulversuche betreffen. So ist z. B. in einer Bestimmung verankert, dass der erfolgreiche Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren oder höheren Schule (**BMHS**) in den Bereichen

- berufliche Qualifikation
- Arbeitsrecht einschließlich der Kollektivverträge
- Sozialversicherungsrecht

einen Mindestanteil der beruflichen Qualifizierung sicherstellt. Damit verbunden ist, dass auch Absolventen von BMHS durch ihr Prüfungszeugnis

- Zugang zu beruflichen Tätigkeiten haben, die eine Lehrabschlussprüfung in einem einschlägigen Lehrberuf voraussetzen
- den Nachweis der Anstellungserfordernisse für bestimmte Verwendungsgruppen im öffentlichen Dienst erbringen
- eine angemessene Einstufung in bestimmte Lohn- und Gehaltsstufen erhalten

Als **Prüfungszeugnisse** gelten das

- Abschlussprüfungszeugnis einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule
- Reife- und Diplomprüfungszeugnis einer berufsbildenden höheren Schule
- Diplomprüfungszeugnis eines Kollegs

Für Schüler, welche die Ausbildung an einer einschlägigen berufsbildenden mittleren oder höheren **Schule vorzeitig abbrechen**, besteht die Möglichkeit der weiteren facheinschlägigen Berufsausbildung **im Bereich der Lehre**. Dabei ist auf Antrag die bisherige schulische berufsorientierte Ausbildung anzurechnen.

Das **Ausmaß der Anrechnung** beträgt **maximal die Hälfte der für diesen Lehrberuf** vorgesehenen Gesamtlehrzeit. Voraussetzung für die Anrechnung ist, dass der Schüler das 16. Lebensjahr vollendet hat und eine Vereinbarung mit einem konkreten Lehrbetrieb sowie das Gutachten des **Landesberufsausbildungsbeirates** vorliegen. Die Einreichung erfolgt bei der zuständigen Lehrlingsstelle.

Den Ersatz der Lehrabschlussprüfung gibt es seit der Novelle des Berufsausbildungsgesetzes 1992 (BAG, BGBl. Nr. 23/1993) nicht mehr.

Betroffen sind davon Schüler, die mit dem Schuljahr 1993/94 den Besuch einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule aufgenommen haben. Für Schüler, die den Schulbesuch vor 1993/94 aufgenommen haben, gelten nach wie vor die alten Regelbestände.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass durch die Gewerberechtsnovelle 1992² für Absolventen berufsbildender mittlerer und höherer Schulen neue und liberalisierte Zugangsbedingungen zu Gewerben, d. h. zur selbstständigen Ausübung von reglementierten Berufen, geschaffen wurden. So ist mit der Gewerberechtsnovelle 1992 der „Umweg“ über den Ersatz der Lehrabschlussprüfung gefallen.

Absolventen berufsbildender mittlerer und höherer Schulen haben demnach direkten Zugang zum Gewerbebereich

² in Kraft getreten mit 1. Juli 1993

Gewerbeordnung (GewO)

Der erfolgreiche Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule eröffnet den Zugang zu verschiedenen gebundenen Gewerben und Handwerken.

Die Gewerbeordnung ist die gesetzliche Grundlage für die gewerbsmäßige Ausübung von Tätigkeiten, die selbstständig (auf eigene Rechnung und Gefahr), regelmäßig und mit der Absicht zur Erzielung eines Ertrages oder eines sonstigen wirtschaftlichen Vorteils betrieben werden. Dafür ist auf jeden Fall eine **Gewerbeberechtigung - in Form eines "Gewerbescheins" - erforderlich**, wobei für die Ausübung von Gewerben **allgemeine** (immer) und **besondere Voraussetzungen** (bei gebundenen Gewerben und Handwerken) erforderlich sind.

allgemeine Voraussetzungen

- Eigenberechtigung (tritt im allgemeinen mit der Vollendung des 19. Lebensjahres³ ein)
- Unbescholtenheit⁴
- Anmeldung des Gewerbes
- Österreichische Staatsbürgerschaft und Wohnsitz im Inland ⇒ Voraussetzung zur Ausübung der Rauchfangkehrergewerbe, der Waffengewerbe und der Gewerbe der Überlassung von Arbeitskräften - für alle übrigen Gewerbe ist der oa. Nachweis nicht erforderlich

besondere Voraussetzungen

- Befähigungsnachweis
- Unternehmerprüfung
- (Prüfungsteil Ausbilderprüfung)

³ Die Minderjährigkeit kann aber verlängert oder verkürzt werden. Verkürzt auf die Vollendung des 18. Lebensjahres z. B. durch Heirat

⁴ Strafregisterbescheinigung
Ausgeschlossen von einer Gewerbeausübung sind z. B. Personen, die zu einer 3monatigen Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen verurteilt sind bzw. Personen, die einen Konkurs eröffnet haben

Verordnungen / Befähigungsnachweise

GEBUNDENES GEWERBE



**BEFÄHIGUNGSNACH-
WEISPRÜFUNGSVERORDNUNG**

HANDWERK



**MEISTERPRÜFUNGS-
ORDNUNG**

Befähigungsnachweis

Der Befähigungsnachweis ist der Nachweis, dass jemand die fachlichen und kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um ein bestimmtes Gewerbe ausüben zu können. Die Gewerbeordnung unterscheidet zwischen Befähigungsnachweise für gebundene Gewerbe (**Befähigungsnachweisprüfung**) und Befähigungsnachweise für Handwerke (**Meisterprüfung**).

Die Gewerbeordnung sieht folgende **Arten⁵ von Gewerben** vor:

- I. gebundene Gewerbe⁶
- II. Handwerke
- III. freie Gewerbe

Darüber hinaus regelt sie u. a. auch die Bereiche der

- IV. verbundenen Gewerbe
- V. Teilgewerbe

I. gebundene Gewerbe

Die Zugangserfordernisse zur Ausübung von gebundenen bewilligungspflichtigen⁷ bzw. nicht bewilligungspflichtigen Gewerben hängen für Absolventen berufsbildender mittlerer und höherer Schulen sowie deren Sonderformen und Schulversuchen von der Einschlägigkeit der Ausbildung ab. Je nach Ausmaß der „Einschlägigkeit“ erfolgt der Zugang für Absolventen von berufsbildenden mittleren und höheren Schulen durch den Nachweis:

1. des erfolgreichen Abschlusses der Schule oder
2. des erfolgreichen Abschlusses der Schule und einer fachlichen Tätigkeit⁸ oder
3. des erfolgreichen Abschlusses der Schule und einer fachlichen Tätigkeit⁹ und der erfolgreich abgelegten Befähigungsnachweisprüfung oder
4. des erfolgreichen Abschlusses der Schule und einer fachlichen Tätigkeit¹⁰ sowie der erfolgreichen Absolvierung eines Lehrganges und der erfolgreich abgelegten Befähigungsnachweisprüfung

⁵ Abhängig von der Art des Befähigungsnachweises: Gebundene Gewerbe gem. § 22 GewO (Befähigungsnachweisprüfung)
Handwerke – Befähigungsnachweis gem. § 18 oder § 19 GewO (Meisterprüfung);

⁶ Bei den gebundenen Gewerben ist zu unterscheiden zwischen bewilligungspflichtigen und nicht bewilligungspflichtigen Gewerben

⁷ bewilligungspflichtig - z. B. Tätigkeiten, die im öffentlichen Interesse sind (Leben, Gesundheit, Konsumentenschutz)

⁸ gem. § 22 GewO – unter fachlicher Tätigkeit ist eine Tätigkeit zu verstehen, die geeignet ist, die Erfahrungen und Kenntnisse zu vermitteln, die zur selbstständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlich sind

⁹ gem. § 22 GewO

¹⁰ gem. § 22 GewO

Die Befähigungsnachweisprüfung ist in der Regel eine dreiteilige Prüfung; sie besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Prüfungsteil sowie aus der Unternehmerprüfung¹¹. Die Prüfungsanforderungen sind in der jeweiligen Befähigungsnachweisverordnung geregelt.

Beispiel

Das Gastgewerbe ausüben dürfen z. B. Absolventen einer höheren Lehranstalt für Tourismus oder einer Höheren Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe einschließlich Sonderformen, die nach dem Abschluss der Ausbildung eine mind. einjährige fachliche Tätigkeit nachweisen.

oder

Das Gastgewerbe ausüben dürfen Absolventen einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren oder höheren Schule, in der schwerpunktmäßig gastgewerbliche Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, sofern sie eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit nachweisen.

oder

Das Gastgewerbe ausüben dürfen aber auch Personen, die die allg. Voraussetzungen zur Gewerbeausübung erfüllen und die Befähigungsnachweisprüfung erfolgreich abgelegt haben.

II. Handwerke

Der direkte Zugang zum Handwerk für Absolventen von berufsbildenden mittleren und höheren Schulen ist in einer Verordnung zur Gewerbeordnung geregelt. Es handelt sich dabei um die Verordnung zur Festlegung der Schulen und Studienrichtungen, die bestimmten Handwerken entsprechen (Handwerksverordnung). Je nach Ausmaß der „Einschlägigkeit“ der berufsbildenden Schule¹² ist der Zugang zum Handwerk gegeben durch den Nachweis:

1. einer zweijährigen fachlichen Tätigkeit¹³ oder
2. einer zweijährigen fachlichen Tätigkeit und der erfolgreich abgelegten Meisterprüfung

Die Inhalte der Meisterprüfung sind in der jeweiligen Meisterprüfungsordnung geregelt. Die Meisterprüfung besteht in der Regel aus einem fachlich-praktischen Teil und einem fachlich-theoretischen Teil. Darüber hinaus ist der Prüfungsteil Unternehmerprüfung¹⁴ abzulegen.

¹¹ Die Unternehmerprüfung kann entfallen. Der Entfall der Unternehmerprüfung ist im § 8 der Unternehmerprüfungsordnung geregelt.

¹² Es handelt sich dabei v. a. um technische Ausbildungsrichtungen.

¹³ Die Meisterprüfung entfällt für Absolventen von einschlägigen höheren technisch-gewerblichen oder landwirtschaftlichen Lehranstalten. Gleichzeitig entfällt auch die Unternehmerprüfung vgl. § 18 Abs. 1 Z 5; BGBl. Nr. 63/1997

¹⁴ Durch den Entfall der Meisterprüfung nach einer zweijährigen fachlichen Tätigkeit für Absolventen einschlägiger Höherer technischer Lehranstalten bzw. Höherer Lehranstalten für Mode und Bekleidungstechnik bzw. Höherer Lehranstalten für Land- und Forstwirtschaft entfällt auch die Unternehmerprüfung. Dies dadurch, weil im Abs. 2 des § 18 GewO klargestellt wird, aus welchen Teilen die Meisterprüfung besteht. Wird im Gesetz an anderer Stelle auf die Meisterprüfung Bezug genommen, und nicht ausdrücklich der Prüfungsteil Unternehmerprüfung begrifflich eingeschlossen, muss der Prüfungsteil Unternehmerprüfung nicht abgelegt werden.

Beispiel

Höhere Lehranstalt für Maschinenbau – Werkzeug- und Vorrichtungsbau

- a) Auf Grund der Zuordnung in der Verordnung zur Festlegung von Schulen und Studienrichtungen, die bestimmten Handwerken entsprechen, entfallen für Absolventen der gegenständlichen höheren technischen Lehranstalt mit dem Nachweis der vorgeschriebenen fachlichen Tätigkeit (zwei Jahre) die Meisterprüfung (und die Unternehmerprüfung) für die Handwerke Maschinen- und Fertigungstechniker, Schlosser und Schmied.**
- b) Neben dem Entfall der Meisterprüfung für die unter a) angeführten Handwerke haben Absolventen der gegenständlichen Lehranstalt nach einer zweijährigen fachlichen Tätigkeit Zugang zur Meisterprüfung für das Handwerk Modellbauer.*
- c) Darüber hinaus dürfen Absolventen der gegenständlichen höheren technischen Lehranstalt Tätigkeiten im vollen Umfang für das Handwerk Landmaschinentechniker anbieten, da dieses Handwerk mit den Handwerken Schmied und Schlosser ein verbundenes Gewerbe bilden. (Details siehe unter Punkt IV. verbundene Gewerbe).*

III. freie Gewerbe

Grundsätzlich gilt, dass alle in den Geltungsbereich der Gewerbeordnung fallenden Tätigkeiten, die nicht Handwerke oder gebundene Gewerbe sind, als freie Gewerbe gelten. D. h. es ist kein Befähigungsnachweis zu erbringen. Freie Gewerbe können jedoch allfälligen Ausübungsvorschriften unterliegen. Auf Grund der Vielfalt möglicher gewerblicher Tätigkeiten gibt es keine bundesweit verbindliche Liste freier Gewerbe. In der Praxis werden in den Bundesländern häufig vorkommenden freien Gewerben eigene Kennzahlen (Gewerbeschlüssel) zugeordnet.

Freie Gewerbe sind z. B. Automatenverleih, Bräunungsstudios, Edelsteinschleiferei, Brauerei, Filmproduktion, Filmverleih, Graveure, Gerber, Färber, etc.

IV. verbundene Gewerbe

Verbundene Gewerbe sind Gewerbe, die sich aus zwei oder mehreren Gewerben zusammensetzen und in der Gewerbeordnung ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Die verbundenen Gewerbe sind neben den gebundenen Gewerben, den Handwerken und den freien Gewerben keine eigene Kategorie. Das bedeutet, dass durch die Einordnung zu einem verbundenen Gewerbe ein Gewerbe grundsätzlich eigenständig bleibt (z. B. hinsichtlich der Ausbildung und des Befähigungsnachweises).

Die Bedeutung des verbundenen Gewerbes liegt vor allem darin, dass Gewerbetreibende, die den Befähigungsnachweis für ein zu einem verbundenen Gewerbe gehörendes Gewerbe erbringen, auch berechtigt sind, Leistungen für die anderen Gewerbe zu erbringen, aus denen sich das verbundene Gewerbe zusammensetzt.

Beispiel

Im Bereich der Metallgewerbe bilden die Handwerke Schlosser, Schmied und Landmaschinentechniker ein verbundenes Gewerbe. Das bedeutet beispielsweise für Absolventen der Höheren Lehranstalt für Maschinenbau-Fertigungstechnik, die nach einer zweijährigen fachlichen Tätigkeit das Handwerk Maschinen- und Fertigungstechniker oder Schlosser oder Schmied ausüben können, dass sie auch Leistungen im vollen Umfang für das Handwerk Landmaschinentechniker anbieten dürfen. Dies deshalb, weil sie den Befähigungsnachweis für mindestens ein mit dem Landmaschinentechniker verbundenen Gewerbe erbringen.

Folgende Handwerke wurden zu verbundenen Gewerben zusammengeschlossen

1. Keramiker; Platten- und Fliesenleger
2. Maler und Anstreicher; Lackierer; Vergolder und Staffierer; Schilderhersteller
3. Gärtner; Blumenbinder (Floristen)
4. Schlosser; Schmiede; Landmaschinentechniker
5. Maschinen- und Fertigungstechniker; Kälteanlagentechniker
6. Zentralheizungsbauer; Lüftungsanlagenbauer
7. Spengler; Kupferschmiede
8. Elektromaschinenbauer; Elektroniker; Bürokommunikationstechniker; Radio- und Videoelektroniker
9. Metallschleifer und Galvaniseure; Gürtler und Ziseleure; Metalldrücker
10. Gold- und Silberschmiede; Gold-, Silber- und Metallschläger
11. Tischler; Modellbauer; Bootbauer
12. Binder; Drechsler; Bildhauer
13. Damenkleidermacher; Herrenkleidermacher; Wäschewarenhersteller
14. Kürschner; Säckler (LederbekleidungsHersteller)
15. Sattler einschl. Fahrzeugsattler und Riemer; Ledergalanteriewarenhersteller und Taschner
16. Bandagisten; Orthopädietechniker; Miederwarenhersteller
17. Glaser; Glasbeleger und Flachglasschleifer; Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler; Glasbläser und Glasinstrumentenhersteller
18. Buchbinder; Etui- und Kassettenerzeuger; Kartonagewarenhersteller
19. Orgelbauer; Harmonikermacher; Klaviermacher; Streich- und Saiteninstrumentenherzeuger; Holzblasinstrumentenherzeuger; Blechblasinstrumentenherzeuger

Folgende gebundene Gewerbe sind zu einem verbundenen Gewerbe zusammengeschlossen

Versicherungsmakler; Berater in Versicherungsangelegenheiten

V. Teilgewerbe

Teilgewerbe sind Teiltätigkeiten eines Handwerkes oder gebundenen Gewerbes, für deren Ausübung die für die volle Ausübung des Gewerbes vorgeschriebene Meisterprüfung oder sonstige Befähigungsnachweisprüfung nicht erforderlich ist. In der Regel wird dafür die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung oder der erfolgreiche Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule in Verbindung mit einer allfälligen fachlichen Tätigkeit ausreichen. Welche Teiltätigkeiten Teilgewerbe sind, aus welchen Gewerben sie sich ableiten und wie die Befähigung dafür nachzuweisen ist, wird durch eine Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten geregelt.

Teilgewerbe sind z. B. Änderungsschneiderei, Autoverglasung, Reinigung von Polstermöbel und nicht fest verlegten Teppichen, Friedhofsgärtnerei, etc.

Unternehmerprüfungsordnung

Für die selbstständige Ausübung eines Handwerkes oder gebundenen Gewerbe muss nachgewiesen werden, dass die erforderlichen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse vorhanden sind. Dieser Nachweis wird durch die erfolgreiche Ablegung der Unternehmerprüfung oder durch eine Ausbildung, die den Entfall der Unternehmerprüfung bewirkt, erbracht.

Die Themenbereiche der Unternehmerprüfung umfassen:

- Kommunikation und Verhalten innerhalb des Unternehmens und gegenüber nicht dem Unternehmen angehörig Personen und Institutionen
- Marketing
- Organisation
- Unternehmerische Rechtskunde
- Rechnungswesen
- Mitarbeiterführung und Personalmanagement

Es gibt eine Reihe von berufsbildenden Schulen, welche die für die Unternehmerprüfung relevanten Kenntnisse vermitteln. Für Absolventen dieser berufsbildenden Schulen entfällt die Unternehmerprüfung. Es handelt sich dabei insbesondere um Schulen, deren schwerpunktmäßige Ausbildung im betriebswirtschaftlich-kaufmännischen Bereich liegt bzw. um berufsbildende Schulen, an denen Unterricht im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen erteilt werden, die Gegenstand der Unternehmerprüfung sind.

Berufsbildende Schulen, für die der Entfall der Unternehmerprüfung laut Unternehmerprüfungsordnung vorgesehen sind:

- Handelsakademie sowie deren Sonderformen
- Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe und deren Sonderformen
- Berufsbildende höhere Schulen, deren schwerpunktmäßige Ausbildung im betriebswirtschaftlich-kaufmännischen Bereich liegt, das sind gem. Durchführungserlass des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten die
 1. Höhere Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe und deren Sonderformen
 2. Höhere Lehranstalt für die Fremdenverkehrswirtschaft der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien
 3. Höhere Lehranstalt für Tourismus und deren Sonderformen
 4. Höhere Lehranstalt für elektronische Datenverarbeitung und Organisation und deren Sonderformen
 5. Höhere Lehranstalt Textilkaufmännischer Richtung
 6. Höhere Lehranstalt für Textilwirtschaft
 7. Höhere Lehranstalt für Textilbetriebstechnik und -betriebsinformatik, Ausbildungszweig Textilmanagement
- Berufsbildende höhere Schulen, sofern durch das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der betreffenden berufsbildenden höheren Schule und das Zeugnis über eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit der Befähigungsnachweis für ein Handwerk (Entfall der Meisterprüfung) erbracht wurde
- Speziallehrgänge, sofern durch Zeugnis nachgewiesen wird, dass Unterricht im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtsstunden in den Themenbereichen erteilt wurde, die Gegenstand der Unternehmerprüfung sind
- Handelsschulen oder eine mindestens dreijährige Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht, in der eine der Handelsschule entsprechende betriebswirtschaftlich-kaufmännische Ausbildung vermittelt wird
- Dreijährige Fachschulen für wirtschaftliche Berufe
- Hotelfachschulen, Gastgewerbefachschulen, Tourismusfachschulen und Hotelfachlehrgänge für Erwachsene der Salzburger Tourismusschulen Bischofshofen
- Werkmeisterschulen oder Bauhandwerkerschulen, sofern durch Zeugnis nachgewiesen wird, dass Unterricht im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen erteilt wurde, die Gegenstand der Unternehmerprüfung sind oder ein Zusatzlehrgang im Ausmaß von mindestens 80 Unterrichtsstunden erfolgreich besucht wurde, in dem die zur selbstständigen Ausübung eines Gewerbes notwendigen unternehmerischen Kenntnisse vermittelt werden
- Meisterschulen oder Meisterklassen, sofern durch Zeugnis nachgewiesen wird, dass Unterricht im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den

Themenbereichen erteilt wurde, die Gegenstand der Unternehmerprüfung sind

- Berufsbildende höhere Schulen, sofern durch Zeugnis nachgewiesen wird, dass Unterricht im Ausmaß von mindesten 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen erteilt wurde, die Gegenstand der Unternehmerprüfung sind¹⁵
- mindestens dreijährige berufsbildende mittlere Schulen, sofern durch Zeugnis nachgewiesen wird, dass Unterricht im Ausmaß von mindesten 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen erteilt wurde, die Gegenstand der Unternehmerprüfung sind

Darüber hinaus entfällt auch die Unternehmerprüfung für Personen, die die Lehrabschlussprüfung in einem kaufmännischen Lehrberuf erfolgreich abgelegt haben und für Personen, die eine ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbstständiger oder in kaufmännisch leitender Stellung in einem Unternehmen absolviert haben.

Prüfungsteil Ausbilderprüfung

Bei Befähigungsnachweisprüfungen und Meisterprüfungen ist auch die Ausbilderprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz als eigener Prüfungsteil abzulegen.

Die Ausbilderprüfung entfällt als Prüfungsteil, wenn diese bereits erfolgreich abgelegt wurde oder wenn ein Ausbilderkurs erfolgreich besucht wurde oder wenn eine Prüfung, die mit der Ausbilderprüfung gleichgehalten wird, erfolgreich abgelegt wurde.

Eine erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung (nicht der Entfall) führt zu einer Gleichhaltung mit der Ausbilderprüfung, d. h. die Ausbilderprüfung muss nicht abgelegt werden.

¹⁵ Damit sind im Prinzip auch alle neuen HTL-Lehrpläne von der Unternehmerprüfungsordnung erfasst
(= Entfall der Unternehmerprüfung)

*Veränderungen, die sich für Absolventen
berufsbildender mittlerer und höherer Schulen einschließlich deren
Sonderformen auf Grund der GewO-Novelle 1997 ergeben*

im Bereich des Entfalls der Meisterprüfung

- **Reduktion der Dauer der fachlichen Tätigkeit von drei auf zwei Jahre.** D. h. **Absolventen** einer dem betreffenden Handwerk entsprechenden berufsbildenden höheren Schule (es handelt sich dabei in der Regel um **höhere technische oder höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten**) haben nach einer **zweijährigen fachlichen Tätigkeit** den **Entfall** der **Meisterprüfung** und der **Unternehmerprüfung**.
- **Neu** in den Regelbestand hinsichtlich des Entfalls der Meisterprüfung wurden aufgenommen

Meisterschulen oder Meisterklassen; je nach Dauer des Schulbesuchs beträgt die vorgeschriebene fachliche Tätigkeit entweder zwei (für Absolventen von zweijährigen Meisterschulen/-klassen) oder drei Jahre (für Absolventen von einjährigen Meisterschulen/-klassen)

Bauhandwerkerschulen; die vorgeschriebene fachliche Tätigkeit beträgt bei den gegenständlichen Schulen vier Jahre

Erweiterung der Möglichkeiten im Bereich der Selbstständigkeit

- durch die **Erleichterung im Zugang zum Handelsagenten und Handelsgewerbe**¹⁶

Den Befähigungsnachweis für die oa. Gewerbe erbringen:

1. ohne Nachweis einer kaufmännischen Tätigkeit Absolventen¹⁷ von

- Handelsakademien bzw. deren Sonderformen
- Lehrberufen, die einem Handelsgewerbe entsprechen
- mindestens dreijährigen berufsbildenden Schulen, in denen für den Bereich des Handelsgewerbe erforderliche Kenntnisse vermittelt werden (z. B. Handelsschule, Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, etc.)

¹⁶ Groß- und Kleinhandel mit Waren aller Art, ausgenommen jene Waren, die eigenen Bestimmungen unterliegen (z. B. Drogistenverordnung)

¹⁷ In der vorliegenden Darstellung erfolgt keine taxative Aufzählung. Universitätsabschlüsse bzw. FH-Abschlüsse werden nicht berücksichtigt.

2. mit Nachweis einer einjährigen kaufmännischen Tätigkeit

- Absolventen von berufsbildenden höheren und mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schulen, die unter Z 1 nicht berücksichtigt sind, z. B. Absolventen von höheren technischen Lehranstalten oder von technischen Fachschulen etc.

- durch die **Schaffung von verbundenen Gewerben**¹⁸

Durch die Schaffung von verbundenen Gewerben vergrößert sich der Umfang der Leistungen, die erbracht werden können.

Beispiel

Ein Absolvent der Höheren Lehranstalt für Maschinenbau – Werkzeug- und Vorrichtungsbau erbringt z. B. nach Beendigung der vorgeschriebenen fachlichen Tätigkeit den Befähigungsnachweis für das Handwerk Schlosser. Er darf nunmehr auch Leistungen in vollem Umfang für das Handwerk Landmaschinentechniker erbringen, da dieses zum verbundenen Gewerbe Schlosser; Schmiede; Landmaschinentechniker gehört.

- durch die **Schaffung der vollen Supplermöglichkeit**

Die Schaffung der vollen Supplermöglichkeit ist eine weitere Maßnahme, die erleichterten Zugang zum Gewerbe mit sich bringt. Die Ausübung von Gewerben durch natürliche Personen ist in Zukunft auch dann möglich, wenn diese den erforderlichen Befähigungsnachweis nicht erbringen, es muss dann jedoch ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechender gewerberechtlicher Geschäftsführer bestellt werden. Bisher war in solchen Fällen die Gründung einer Gesellschaft notwendig. Ausgenommen von dieser Regelung bleibt lediglich das Handwerk der Rauchfangkehrer.

¹⁸ Details siehe Punkt IV. verbundene Gewerbe

Anhang I

Zugang zu gebundenen Gewerben

Erläuterungen zum Anhang I

1. In der Aufstellung betreffend den Zugang zu gebundenen Gewerben wurden zumeist nur Ausbildungseinrichtungen berücksichtigt, die einen Konnex zum BMUK haben. Es fehlen z. B. sämtliche Ausbildungseinrichtungen des tertiären Sektors (Universitäten, FH-Studiengänge).

2. Unternehmerprüfung gemäß BGBl. Nr. 210/1999 i.d.g.F

Die Unternehmerprüfung wurde in der Aufstellung generell angeführt. Es gibt jedoch berufsbildende Schulen, für die der Entfall der Unternehmerprüfung gem. § 8 (BGBl. Nr. 748/1995 i.d.g.F) der Unternehmerprüfungsordnung vorgesehen ist. (Details siehe Abschnitt „Unternehmerprüfung“)

3. Die unter der Rubrik Praxis angeführte fachliche Tätigkeit ist immer nach Abschluss einer Ausbildung zu verstehen. Ist der Zugang nur durch Ablegung einer Befähigungsnachweisprüfung gegeben, so ist die fachliche Tätigkeit **vor Antritt zur Befähigungsnachweisprüfung** nachzuweisen.

4. Die Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen zur Ausübung eines Gewerbes muss auf jeden Fall immer gegeben sein. Steht unter der Rubrik „Zugang“ die Formulierung „Personen, die die allgemeinen Voraussetzungen zur Ausübung eines Gewerbes erfüllen“, bedeutet dies, dass der Zugang zum Gewerbe an keine spezielle Ausbildung gebunden ist.

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
Errichtung von Alarmanlagen BGBI. Nr. 681/1995 (bewilligungspflichtig)	I. <ul style="list-style-type: none"> • HLA f. Elektrotechnik, Kolleg f. Elektrotechnik • HLA f. Berufst. f. Elektrotechnik • HLA f. Berufst. - Kolleg f. Elektrotechnik • HLA f. Berufst. - AL Elektrotechnik • HLA f. Elektrotechnik - AZ Energietechnik und Leistungselektronik • HLA f. Elektrotechnik AZ Steuerungs- und Regelungstechnik • HLA f. Elektrotechnik- Steuerungs- und Regelungstechnik • HLA f. Impuls- und Datenverarbeitung • HLA f. Feinwerktechnik • Kolleg f. Feinwerktechnik • Kolleg f. Elektronik • HLA - Kolleg Elektronik • AL f. Elektronik • HLA f. Elektronik AZ Biomed. Technik • HLA f. Elektronik und Biomed. Technik • HLA f. Elektronik AZ Informatik • HLA f. Elektronik AZ Nachrichtentechnik • HLA f. Berufst. - Kolleg Elektronik • HLA f. Berufst. f. Elektronik • AL f. Berufst. f. Nachrichtentechnik und Elektronik • HLA f. Berufst. - AL Elektronik 	Unternehmerprüfung	LG über sicherheitstechnisches Fachwissen für die Errichtung von Alarmanlagen	3jährige fachliche Tätigkeit

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
Errichtung von Alarmanlagen	<ul style="list-style-type: none"> • HLA f. elektrische Nachrichtentechnik u. Elektronik • Kolleg f. elektr. Nachrichtentechnik und Elektronik • HLA f. Berufst. f. elektr. Nachrichtentechnik u. Elektronik • HLA f. Hochfrequenz und Nachrichtentechnik • AL für Mikromechanik u. Elektronik • HLA f. Elektronik AZ Automatisierung • HLA f. Berufst. FR Nachrichtentechnik 	Unternehmerprüfung	LG über sicherheitstechnisches Fachwissen für die Errichtung von Alarmanlagen	3jährige fachliche Tätigkeit
	<p>II.</p> <p>Personen, die den Befähigungsnachweis für eines der folgenden Handwerke erbracht haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elektroniker und Elektromaschinenbauer • Radio- und Videoelektroniker • Schlosser <p>Personen, die den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Elektrotechniker erbracht haben</p>		LG über sicherheitstechnisches Fachwissen für die Errichtung von Alarmanlagen	

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
Errichtung von Alarmanlagen	III. LAP in einem der folgenden Lehrberufe: <ul style="list-style-type: none"> • Elektroinstallateur • Elektromechaniker für Starkstrom • Elektromechaniker für Schwachstrom • Nachrichtenelektroniker • Elektromechaniker und –maschinenbauer • Radio- und Fernsehmechaniker • Fernmeldebaumonteur • Starkstrommonteur • Schlosser 	Unternehmerprüfung	LG über sicherheitstechnisches Fachwissen für die Errichtung von Alarmanlagen	5jährige fachliche Tätigkeit

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
Arbeitsvermittler BGBl. Nr. 506/96 (nicht bewilligungspflichtig)	AHS BHS (einschl. Sonderformen) mind. 3jährige BMS abgeschlossene Berufsausbildung	Befähigungsnachweisprüfung		3jährige fachliche Tätigkeit

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
<p>Arzneimittel</p> <p>Herstellung von Arzneimitteln und Großhandel mit Arzneimittel und Giften</p> <p>BGBI. Nr. 215/98 (Großhandel)</p> <p>(bewilligungspflichtig)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Personen, die die allgemeinen Voraussetzungen zur Ausübung eines Gewerbes erfüllen 	<p>Befähigungsnachweisprüfung</p>		<p>2jährige fachliche Tätigkeit</p>
<p>BGBI. Nr. 971/94 (Herstellung)</p> <p>(bewilligungspflichtig)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zugang zur Prüfung nur mit einschlägigem Universitäts- oder FH – Studium möglich 			

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
<p>Baugewerbe</p> <p>A: Baumeister</p> <p>BGBI. Nr. 294/96 i. d. F. 435/98</p> <p>(bewilligungspflichtig)</p>	<p>I.</p> <p>HLA für Bautechnik AZ Hochbau HLA für Bautechnik AZ Tiefbau HLA für Bautechnik AZ Bauwirtschaft</p> <p>(jeweils einschl. Sonderformen)</p>	<p>Befähigungsnachweisprüfung</p> <p>N.B.</p> <p>Es entfallen jeweils der 1. Teil der mündlichen und der 1. Teil der schriftlichen Prüfung</p>		<p>4jährige fachliche Tätigkeit, davon 2 in leitender Stellung</p> <p>fachliche Tätigkeit: Planungstätigkeit ausführende Tätigkeit</p> <p>leitende Stellung: Bauleiter oder Polier</p>
	<p>II.</p> <ul style="list-style-type: none"> • LAP in einem der folgenden Lehrberufe: <ul style="list-style-type: none"> - Maurer - Zimmerer - Schalungsbauer • Abschluss einer noch nicht angeführten berufsbildenden Schule (einschl. Sonderform oder SV) mit schwerpunktmäßiger Ausbildung im Bereich der Bautechnik 	<p>Befähigungsnachweisprüfung</p>		<p>6jährige fachliche Tätigkeit, davon 2 in leitender Stellung</p> <p><u>fachliche Tätigkeit:</u> Planungstätigkeit ausführende Tätigkeit</p> <p><u>leitende Stellung:</u> Bauleiter oder Polier</p>

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
Baugewerbe B: Zimmermeister	I. <ul style="list-style-type: none"> • HLA für Bautechnik AZ Hochbau • HLA für Bautechnik AZ Tiefbau • HLA für Bautechnik AZ Bauwirtschaft <p style="text-align: center;">(jeweils einschl. Sonderformen)</p>	Befähigungsnachweisprüfung N.B. Es entfallen jeweils der 1. Teil der mündlichen und der 1. Teil der schriftlichen Prüfung		4jährige fachliche Tätigkeit, davon 2 in leitender Stellung <u>fachliche Tätigkeit:</u> Planungstätigkeit ausführende Tätigkeit <u>leitende Stellung:</u> der Funktion eines Bauleiters oder Poliers entsprechende Tätigkeit
	II. <ul style="list-style-type: none"> • LAP in Lehrberuf Zimmerer • Abschluss einer noch nicht angeführten berufsbildenden Schule (einschl. Sonderformen oder SV) mit schwerpunktmäßiger Ausbildung im Bereich Bautechnik - Hochbau 	Befähigungsnachweisprüfung		6jährige fachliche Tätigkeit, davon 2 in leitender Stellung <u>fachliche Tätigkeit:</u> Planungstätigkeit ausführende Tätigkeit <u>leitende Stellung:</u> der Funktion eines Bauleiters oder Poliers entsprechende Tätigkeit

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
Baugewerbe C: Steinmetzmeister	I. <ul style="list-style-type: none"> • HLA für Bautechnik AZ Hochbau • HLA für Bautechnik AZ Tiefbau • HLA für Bautechnik AZ Bauwirtschaft <p style="text-align: center;">(jeweils einschl. Sonderformen)</p>	Befähigungsnachweisprüfung N.B. Es entfallen jeweils der 1. Teil der mündlichen und der 1. Teil der schriftlichen Prüfung		4jährige fachliche Tätigkeit, davon 2 in leitender Stellung <u>fachliche Tätigkeit:</u> Planungstätigkeit ausführende Tätigkeit <u>leitende Stellung:</u> * der Funktion eines Bauleiters oder Poliers entsprechende Tätigkeit * Werkmeister in einem Steinmetzmeister-gewerbebetrieb

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
Baugewerbe C: Steinmetzmeister	II. <ul style="list-style-type: none"> • LAP im Lehrberuf Steinmetz • Abschluss einer noch nicht angeführten berufsbildenden Schule (einschl. Sonderform oder SV) mit schwerpunktmäßiger Ausbildung im Bereich der Bautechnik 	Befähigungsnachweisprüfung		6jährige fachliche Tätigkeit, davon 2 in leitender Stellung <u>fachliche Tätigkeit:</u> Planungstätigkeit ausführende Tätigkeit <u>leitende Stellung:</u> * der Funktion eines Bauleiters oder Poliers entsprechende Tätigkeit * Werkmeister in einem Steinmetzmeister-gewerbebetrieb

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
Baugewerbe D: Brunnenmeister	I. <ul style="list-style-type: none"> • HLA f. Bautechnik AZ Tiefbau oder einer Sonderform 	Befähigungsnachweisprüfung N.B. Es entfallen jeweils der 1. Teil der mündlichen und der 1. Teil der schriftlichen Prüfung		3jährige fachliche Tätigkeit
	II. <ul style="list-style-type: none"> • LAP im Lehrberuf Brunnenmacher • Abschluss einer noch nicht angeführten berufsbildenden Schule (einschl. Sonderform oder SV) mit schwerpunktmäßiger Ausbildung im Bereich Bautechnik - Tiefbau 	Befähigungsnachweisprüfung		4jährige fachliche Tätigkeit

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
Bestatter BGBI. Nr. 236/94 (nicht bewilligungspflichtig)	<ul style="list-style-type: none"> • Personen, die die allgemeinen Voraussetzungen zur Ausübung eines Gewerbes erfüllen 	Befähigungsnachweisprüfung		eine mindestens 3jährige hauptberufliche und nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes voll versicherungspflichtige fachliche Tätigkeit in einem zur Ausübung des gegenständlichen Gewerbes berechtigten Betrieb ist nachzuweisen

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
Chemische Laboratorien BGBI. Nr. 538/88 (bewilligungspflichtig)	I. <ul style="list-style-type: none"> • HLA f. Chemie – AZ Technische Chemie, Biochemie, Biotechnologie und Gentechnik • Leder- und Naturstofftechnologie für: Techn. Chemie, Biochemie und Biochemische Technologie, Biochemie und Schädlingsbekämpfung, Gerbereichemie und Ledertechnik, Chemische Betriebstechnik, Textilchemie, Textiltechnik – Textilchemie <p style="text-align: center;">(einschl. Sonderformen gem. § 73 Abs.1 lit. a SchOG)</p>			4jährige fachliche Tätigkeit
	II. <ul style="list-style-type: none"> • Sonderformen gem. § 73 Abs. 1 lit. b oder c SchOG der o.a. angeführten HLA 			5jährige fachliche Tätigkeit

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
<p>Drogisten</p> <p>A: unbeschränkte Ausübung</p> <p>BGBI. Nr. 712/96 (bewilligungspflichtig)</p>	<p>I.</p> <ul style="list-style-type: none"> • BHS mit schwerpunktmäßiger Ausbildung im Bereich der Chemie • LAP in einem der angeführten Lehrberufe: <ul style="list-style-type: none"> - Drogist - Pharmazeutisch kaufmännischer Assistent - Chemielaborant - Chemiewerker - Schädlingsbekämpfer - Textilreiniger 	<p>Befähigungsnachweisprüfung</p>		<p>2jährige fachliche Tätigkeit</p>
	<p>II.</p> <ul style="list-style-type: none"> • BMS mit schwerpunktmäßiger Ausbildung im Bereich der Chemie 	<p>Befähigungsnachweisprüfung</p>		<p>zweieinhalbjährige fachliche Tätigkeit</p>

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
<p>Drogisten</p> <p>B: auf den Kleinhandel mit Giften beschränkte Ausübung</p>	<p>I.</p> <ul style="list-style-type: none"> • HLA für Biochemie und Biochem. Technologie • HLA f. Biochemie und Schädlingsbekämpfung • AL f. Berufst. f. Biochemie u. biochem. Technologie • HLA f. Chemie – AZ Biochemie, Biotechnologie und Gentechnik • Kolleg f. Chemie – AZ Biochemie, Biotechnologie und Gentechnologie • HLA f. Berufst. – AL Chemie, AS Biochemie und biochem. Technologie • HLA für chemische Betriebstechnik • HLA für Chemie – AZ chemische Betriebstechnik • AL f. Berufst. f. Chem. Betriebstechnik • HLA f. Technische Chemie • Kolleg Technische Chemie • HLA f. Chemie – AZ Techn. Chemie • Kolleg f. Chemie – AZ Techn. Chemie und Umwelttechnik • HLA f. Berufst. – AL Chemie, AS Techn. Chemie – Umwelttechnik 			<p>einjährige fachliche Tätigkeit</p>

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
<p>Drogisten</p> <p>B: auf den Kleinhandel mit Giften beschränkte Ausübung</p>	<p>II.</p> <ul style="list-style-type: none"> • HLA f. Allgem. Landwirtschaft • HLA f. Alpenländische Landwirtschaft • HLA f. Gartenbau – Erwerbsgartenbau • HLA f. Gartenbau – AZ Garten- und Landschaftsgestaltung • HLA f. Forstwirtschaft • HLA f. Wein- und Obstbau • HLA f. Umwelt und Wirtschaft 			<p>2jährige fachliche Tätigkeit</p>
	<p>III.</p> <ul style="list-style-type: none"> • FS für Chemie AZ Techn. Chemie • FS für Chemie AZ Biochemie und Biochem. Technologie • FS f. Biochemie u. Biochem. Technologie • FS f. Biochemie u. Schädlingsbekämpfung • FS f. Chem. Betriebstechnik 			<p>eineinhalbjährige fachliche Tätigkeit</p>
	<p>IV.</p> <ul style="list-style-type: none"> • LAP Drogist • LAP Pharmazeutisch-kaufmännischer Assistent 			<p>einjährige fachliche Tätigkeit</p>

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
Drucker und Druck- formenhersteller BGBl. Nr. 291/1994 (nicht bewilligungspflichtig)	I. <ul style="list-style-type: none"> • HLA f. Reproduktions- und Drucktechnik 			2jährige fachliche Tätigkeit
	II. <ul style="list-style-type: none"> • LAP in einer dem gegenständlichen Gewerbe entsprechenden Lehre (Ausnahme Kupferdrucker) • FS für Reproduktions- und Drucktechnik einschl. Sonderformen 	Befähigungsnachweisprüfung		3jährige fachliche Tätigkeit

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
<p>Elektrotechniker</p> <p>A: uneingeschränkte Ausübung</p> <p>BGBI. Nr. 972/94 (bewilligungspflichtig)</p>	<p>I.</p> <ul style="list-style-type: none"> • HLA f. Elektrotechnik • Kolleg f. Elektrotechnik • HLA f. Berufst. f. Elektrotechnik • HLA f. Berufst.- Kolleg Elektrotechnik • HLA f. Berufst. - AL Elektrotechnik • HLA f. Elektrotechnik - AZ Energietechnik und Leistungselektronik • HLA f. Elektronik - AZ Steuerungs- und Regelungstechnik • HLA f. Elektrotechnik - Steuerungs- und Regeltechnik 	<p>Unternehmerprüfung</p>	<p>LG über elektro- technische Sicherheits- vorschriften</p>	<p>3jährige fachliche Tätigkeit</p>
	<p>II.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Werkmeisterschule f. Berufst. für Elektro- technik <p>(mindestens 40 UE im Hochspannungs- technikbereich)</p>	<p>Unternehmerprüfung</p>	<p>LG über elektro- technische Sicherheits- vorschriften</p>	<p>4jährige fachliche Tätigkeit</p>

N.B. Für neu hinzukommende LP mit übereinstimmender schwerpunktmäßiger Ausbildung gelten dieselben Rechtsfolgen.

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
<p>Elektrotechniker</p> <p>A: uneingeschränkte Ausübung</p>	<p>III.</p> <ul style="list-style-type: none"> • LAP in einem Lehrberuf mit schwerpunktmäßiger Ausbildung im Bereich der Elektronik (Nachrichtentechnik) • Besuch einer Schule mit schwerpunktmäßiger Ausbildung im Bereich der Elektronik (Nachrichtentechnik) 	<p>Befähigungsnachweisprüfung</p>		<p>3jährige fachliche Tätigkeit</p>
	<p>IV.</p> <ul style="list-style-type: none"> • erfolgreicher Besuch einer unter Punkt I genannten Schule • erfolgreiche LAP in einem Lehrberuf mit schwerpunktmäßiger Ausbildung im Bereich der elektrischen Energietechnik • erfolgreicher Besuch einer nicht unter Punkt I erfassten Schule mit schwerpunktmäßiger Ausbildung im Bereich der elektrischen Energietechnik 	<p>Befähigungsnachweisprüfung</p>		<p>2jährige fachliche Tätigkeit</p>

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
Elektrotechniker B: eingeschränkte Ausübung BGBl. Nr. 972/94 (bewilligungspflichtig)	I. <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die den Nachweis für das uneingeschränkte Gewerbe erbringen 			
	II. <ul style="list-style-type: none"> • Werkmeisterschule für Berufstätige für Elektrotechnik 	Unternehmerprüfung	LG über elektrotechnische Sicherheitsvorschriften	4jährige fachliche Tätigkeit

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
Fotografen (vormals Handwerk) BGBI. Nr. 52/97 (MPO)	I. <ul style="list-style-type: none"> • Kolleg f. Fotografie • HLA f. Fotografie und visuelle Medien 			2jährige fachliche Tätigkeit
	II. <ul style="list-style-type: none"> • HLA f. bildnerische Gestaltung, FR audiovisuelle Medien • FS f. Fotografie 	Meisterprüfung (derzeit noch gültige Verordnung)		2jährige fachliche Tätigkeit

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
Fremdenführer BGBI. Nr. 617/1993 (nicht bewilligungspflichtig)	<ul style="list-style-type: none"> • Personen, die die allgemeinen Voraussetzungen zur Ausübung eines Gewerbes erfüllen 	Befähigungsnachweisprüfung	LG für Fremdenführer	

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
Fußpfleger BGBI. Nr. 30/1996 (nicht bewilligungspflichtig)	<ul style="list-style-type: none">• LAP im Lehrberuf Fußpfleger	Befähigungsnachweisprüfung		2jährige fachliche Tätigkeit

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
Gas- und Wasserleitungs-Installateure BGBI. Nr. 78/1995 (bewilligungspflichtig)	I. <ul style="list-style-type: none"> • HLA f. MB - Installation und Heizungs-technik • HLA f. MB - Installation, Heizungs- und Klimatechnik • HLA f. MB - Installation, Gebäudetechnik und Energieplanung • HLA f. MB - AZ Technische Gebäude-ausrüstung und Energieplanung • HLA f. MB - AZ Umwelttechnik (jeweils einschl. Sonderformen)	Unternehmerprüfung		3jährige fachliche Tätigkeit
	II. <ul style="list-style-type: none"> • alle unter Punkt I angeführten BHS • LAP im Lehrberuf Gasinstallateur oder Wasserleitungsinstallateur oder Gas- und Wasserleitungsinstallateur 	Befähigungsnachweisprüfung		2jährige fachliche Tätigkeit

N.B. Für neu hinzukommende LP mit übereinstimmender schwerpunktmäßiger Ausbildung gelten dieselben Rechtsfolgen.

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
Gas- und Wasserleitungsinstallateure	III. <ul style="list-style-type: none"> • LAP in einem noch nicht angeführten Lehrberuf der Metallbe- und -verarbeitung • Abschluss einer noch nicht angeführten Schule mit schwerpunktmäßiger Ausbildung im mechanisch-technischen Bereich 	Befähigungsnachweisprüfung		3jährige fachliche Tätigkeit

N.B.: Den Befähigungsnachweis des Gas- und Wasserleitungsinstallateurs erbringen ferner Personen, die die Befähigungsnachweisprüfung für die Gasinstallation oder die Befähigungsnachweisprüfung für die Wasserleitungsinstallation sowie die jeweilige Zusatzprüfung abgelegt haben. Zugang zu den Befähigungsnachweisprüfungen für Gasinstallationen oder Wasserleitungsinstallationen hat derselbe Personenkreis, der auch Zugang zum Gewerbe der Gas- und Wasserleitungsinstallateure hat.

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
Gastgewerbe BGBl. Nr. 19/97 (nicht bewilligungspflichtig)	I. <ul style="list-style-type: none"> • HLA f. Tourismus • HLA f. Fremdenverkehrsberufe (jew. einschl. Sonderformen) • LAP in mind. zwei gastgewerblichen Lehrberufen (Doppellehre) 			einjährige fachliche Tätigkeit
	II. <ul style="list-style-type: none"> • LAP in einem gastgewerblichen Lehrberuf • mind. 3jährige BMS oder BHS mit schwerpunktmäßiger Ausbildung im Gastgewerbe • mind. 2jähriger Speziallehrgang oder Lehrgang mit schwerpunktmäßiger Ausbildung im Gastgewerbe 			2jährige fachliche Tätigkeit
	III. <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die das 19. Lebensjahr vollendet haben 	Befähigungsnachweisprüfung		

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
Getreidemüller (vormals Handwerk) (nicht bewilligungspflichtig)	I. <ul style="list-style-type: none"> • HLA f. Lebensmitteltechnologie AZ Getreidewirtschaft 			2jährige fachliche Tätigkeit
	II. <ul style="list-style-type: none"> • FS f. Getreidewirtschaft • FS f. Lebensmitteltechnologie AZ Getreidewirtschaft 	Meisterprüfung (derzeit noch gültige Verordnung)		

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
<p>Handelsagenten, Handelsgewerbe</p> <p>§ 154, 155, GewO, BGBl. Nr. 194/94</p> <p>(nicht bewilligungspflichtig)</p>	<p>I.</p> <ul style="list-style-type: none"> • HAK einschl. Sonderformen • mind. 3jährigen berufsbildenden Schule mit Vermittlung von für ein Handelsgewerbe wesentlichen Kenntnissen und Fertigkeiten • LAP in einem einem Handelsgewerbe entsprechenden Lehrberuf • Personen mit erfolgreich abgelegter Unternehmerprüfung 			
	<p>II.</p> <ul style="list-style-type: none"> • AHS • BMHS (alle unter Pkt. 1 noch nicht berücksichtigten Formen) 			<p>einjährige kaufmännische Tätigkeit</p>

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
<p>Immobilientreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger) (bewilligungspflichtig)</p> <p>Immobilienmakler, Immobilienverwalter BGBI. Nr. 142/1996</p>	<p>I.</p> <ul style="list-style-type: none"> • AHS • BHS 	<p>Befähigungsnachweisprüfung</p>		<p>3jährige fachliche Tätigkeit</p> <p><u>fachliche Tätigkeit - Immobilienmakler</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Entgegennahme und Abwicklung von Vermittlungsaufträgen • Berechtigung, Vertragsklärungen im Zuge von Vermittlungen entgegenzunehmen <p><u>fachliche Tätigkeit - Immobilienverwalter</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • als Hausverwaltungskraft eigenständige kaufmännische u. verwaltungstechnische Aufgaben in der Immobilienverwaltung erledigen

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
Immobilienmakler Immobilienverwalter	II. <ul style="list-style-type: none"> LAP im Lehrberuf Bürokaufmann/frau 	Befähigungsnachweisprüfung		4jährige fachliche Tätigkeit <u>fachliche Tätigkeit – Immobilienmakler</u> <ul style="list-style-type: none"> Entgegennahme und Abwicklung von Vermittlungsaufträgen Berechtigung, Vertrags erklärungen im Zuge von Vermittlungen entgegenzunehmen <u>fachliche Tätigkeit - Immobilienverwalter</u> <ul style="list-style-type: none"> als Hausverwaltungs-kraft eigenständige kaufmännische und verwaltungstechnische Aufgaben in der Immobilienverwaltung erledigen

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
Bauträger BGBl. Nr. 89/1994	I. <ul style="list-style-type: none"> • HLA f. Bautechnik AZ Hochbau oder Tiefbau 	Befähigungsnachweisprüfung		4jährige fachliche Praxis
	II. <ul style="list-style-type: none"> • Befähigungsnachweis für Baumeister oder Zimmermeister • Befähigungsnachweis für Immobilienmakler oder Immobilienverwalter • Ziviltechnikerprüfung im Fachbereich Hochbau oder Bauwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen oder Architektur und Hochbau 	Ergänzungsprüfung		

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
Inkassoinstitute BGBl. Nr. 490/1993 (bewilligungspflichtig)	I. <ul style="list-style-type: none">• HAK oder Sonderformen	Befähigungsnachweisprüfung		2jährige fachliche Tätigkeit
	II. <ul style="list-style-type: none">• LAP in einem kaufmännischen Lehrberuf• Handelsschule• Abschluss einer noch nicht angeführten berufsbildenden höheren Schule	Befähigungsnachweisprüfung		3jährige fachliche Tätigkeit
	III. <ul style="list-style-type: none">• AHS• Abschluss einer noch nicht angeführten berufsbildenden mittleren Schule	Befähigungsnachweisprüfung		4jährige fachliche Tätigkeit
Inkassoinstitute	IV. <ul style="list-style-type: none">• Personen, die die allgemeinen Voraussetzungen zur Ausübung eines Gewerbes erfüllen	Befähigungsnachweisprüfung		5jährige fachliche Tätigkeit

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
Kontaktlinsenoptiker BGBl. Nr. 675/76 (bewilligungspflichtig)	<ul style="list-style-type: none"> • Personen mit Meisterprüfung für das Optikerhandwerk 		LG für Kontaktlinsenoptiker	

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
Kosmetik und Schönheitspflege BGBl. Nr. 29/1996 (nicht bewilligungspflichtig)	<ul style="list-style-type: none"> LAP im Lehrberuf Kosmetiker 	Befähigungsnachweisprüfung		2jährige fachliche Praxis

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
Kosmetikartikel- erzeuger BGBI. Nr. 396/97 (nicht bewilligungspflichtig)	I. <ul style="list-style-type: none"> • BHS mit Schwerpunktsetzung in den Unterrichtsgegenständen Chemie oder Biologie 			6monatige fachliche Tätigkeit
	II. <ul style="list-style-type: none"> • BMS mit Schwerpunktsetzung in den Unterrichtsgegenständen Chemie oder Biologie • LAP Chemielaborant • LAP Chemiewerker • LAP Drogist • LAP Kosmetiker • LAP Pharmazeutisch-kaufmännischer Assistent • LAP Schädlingsbekämpfer 			einjährige fachliche Tätigkeit
	III. <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die die allgemeinen Voraussetzungen zur Ausübung eines Gewerbes erfüllen 			4jährige fachliche Tätigkeit

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
<p>Lebens- und Sozialberatung</p> <p>BGBI. Nr. 221/98</p> <p>(bewilligungspflichtig)</p>	<p>I.</p> <ul style="list-style-type: none"> • LA f. Ehe- und Familienberatung 		<p>Bei einer ausbildungsberechtigten Person:</p> <p>30 Std. Einzelselbsterfahrung</p> <p>120 Std. Gruppenselbsterfahrung</p> <p>(sofern dies nicht Bestandteil der Ausbildung war)</p>	<p>750 Std. unter begleitender Supervision</p>
	<p>II.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Akademie f. Sozialarbeit 		<p>Bei einer ausbildungsberechtigten Person:</p> <p>30 Std. Einzelselbsterfahrung</p> <p>120 Std. Gruppenselbsterfahrung</p> <p>(sofern dies nicht Bestandteil der Ausbildung war)</p> <p>Methodik der Lebens- und Sozialberatung (100 Std.)</p>	<p>750 Std. unter begleitender Supervision</p>

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
Lebens- und Sozialberatung	III. <ul style="list-style-type: none"> • Pädak • BPA • RPA • Kindergartenpädagogik • Sozialpädagogik 		Bei einer ausbildungsberechtigten Person: 30 Std. Einzelselbsterfahrung 120 Std. Gruppenselbsterfahrung (sofern dies nicht Bestandteil der Ausbildung war) Methodik der Lebens- und Sozialberatung (240 Std.) und Krisenintervention (80 Std.)	750 Std. unter begleitender Supervision

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
Massage BGBl. Nr. 618/1993 (nicht bewilligungspflichtig)	I. <ul style="list-style-type: none"> • LAP im Lehrberuf Masseur/in 	Befähigungsnachweisprüfung	LG über die weiter- führende Fachausbildung der Masseure	2jährige fachliche Tätigkeit
	II. <ul style="list-style-type: none"> • LG über die Grundausbildung 	Befähigungsnachweisprüfung	LG über die weiter- führende Fachausbildung der Masseure	3jährige fachliche Tätigkeit
	III. <ul style="list-style-type: none"> • Abschluss einer für das gegenständliche Gewerbe einschlägigen mind. 2jährigen berufsbildenden Schule 	Befähigungsnachweisprüfung	LG über die weiter- führende Fachausbildung der Masseure	4jährige fachliche Tätigkeit

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
Molker und Käser (vormals Handwerk) BGBI. Nr. 53/94 (nicht bewilligungspflichtig)	I. • HLA f. Milchwirtschaft und Lebensmitteltechnologie			2jährige fachliche Tätigkeit
	II. • HLA f. Milchwirtschaft und Technologie tierischer Produkte	Meisterprüfung (derzeit noch gültige Verordnung)		2jährige fachliche Tätigkeit

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
Reisebüro unbeschränktes Reisebürogewerbe BGBl. Nr. 95/1999 (nicht bewilligungspflichtig)	I. <ul style="list-style-type: none"> • HLA f. Tourismus einschl. Sonderformen • HLA f. Fremdenverkehrsberufe einschl. Sonderformen und SV 			2jährige fachliche Tätigkeit
	II. <ul style="list-style-type: none"> • LAP im Lehrberuf Reisebüroassistent/in 			3jährige fachliche Tätigkeit
	III. <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 3jährige berufsbildende Schule mit schwerpunktmäßiger Ausbildung im Tourismusbereich 			4jährige fachliche Tätigkeit
Reisebüro unbeschränktes Reisebürogewerbe	IV. <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die die allgemeinen Voraussetzungen zur Ausübung eines Gewerbes erfüllen 	Befähigungsnachweisprüfung für das unbeschränkte Reisebürogewerbe (mündlich, schriftlich)		

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe) Berufsdetektive BGBl. Nr. 10/1995 (bewilligungspflichtig)	I. <ul style="list-style-type: none"> • AHS • BHS 	Befähigungsnachweisprüfung		2jährige fachliche Tätigkeit (als Wachebeamter der Bundesgendarmerie, der Bundessicherheitswachen oder des Kriminal- beamtenkorps)
	II. <ul style="list-style-type: none"> • BMS • LAP in einem Lehrberuf 	Befähigungsnachweisprüfung		3jährige fachliche Tätigkeit (als Wachebeamter der Bundesgendarmerie, der Bundessicherheitswachen oder des Kriminal- beamtenkorps)
	III. <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die die allgemeinen Voraussetzungen zur Ausübung eines Gewerbes erfüllen 	Befähigungsnachweisprüfung		5jährige fachliche Tätigkeit (als Wachebeamter der Bundesgendarmerie, der Bundessicherheitswachen oder des Kriminal- beamtenkorps)

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
Spediteure einschl. Transportagenten BGBI. Nr. 233/1995 (nicht bewilligungspflichtig)	I. <ul style="list-style-type: none"> • HAK einschl. Sonderformen 	Befähigungsnachweisprüfung		einjährige fachliche Tätigkeit
	II. <ul style="list-style-type: none"> • LAP im Lehrberuf Speditionskaufmann 	Befähigungsnachweisprüfung		2jährige fachliche Tätigkeit
	III. <ul style="list-style-type: none"> • BMHS kaufmännischer Richtung einschl. Sonderformen 	Befähigungsnachweisprüfung		3jährige fachliche Tätigkeit
	IV. <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die die allgemeinen Voraussetzungen zur Ausübung eines Gewerbes erfüllen 	Befähigungsnachweisprüfung		5jährige fachliche Tätigkeit

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
Sprengungsunternehmen BGBI. Nr. 367/78 (bewilligungspflichtig)	I. <ul style="list-style-type: none"> • HLA f. Bautechnik – Hochbau • HLA f. Bautechnik – Tiefbau • HLA f. Technische Chemie • Abteilung Bergbau der Hüttenschule Leoben 	Befähigungsnachweisprüfung		4jährige fachliche Tätigkeit, davon 2 in leitender Stellung
	II. <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die die allgemeinen Voraussetzungen zur Ausübung eines Gewerbes erfüllen 	Befähigungsnachweisprüfung		6jährige fachliche Tätigkeit, davon 2 in leitender Stellung

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
Technische Büros BGBl. Nr. 725/90 (bewilligungspflichtig)	<ul style="list-style-type: none"> Höhere Techn. oder Höhere Land- und Forstwirtschaftliche Lehranstalten einschl. Sonderformen, die einem einschlägigen Fachgebiet eines Techn. Büros entsprechen 	Befähigungsnachweisprüfung		5jährige fachliche Tätigkeit

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
Überlassung von Arbeitskräften BGBI. Nr. 507/96 (bewilligungspflichtig)	<ul style="list-style-type: none"> • AHS • BHS einschl. Sonderformen • mind. 3jährige BMS • LAP in einem Lehrberuf 	Befähigungsnachweisprüfung		3jährige fachliche Tätigkeit

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
<p>Unternehmensberater einschl. Unter- nehmensorganisatoren</p> <p>BGBI. Nr. 34/98</p> <p>(nicht bewilligungspflichtig)</p>	<p>I.</p> <ul style="list-style-type: none"> • BHS 	<p>Rechtskundeprüfung und Prüfung im Bereich praktische Arbeiten (Teilbereiche der Befähigungsnachweisprüfung)</p>		<p>4jährige fachliche Tätigkeit</p>
	<p>II.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die die allgemeinen Voraussetzungen zur Ausübung eines Gewerbes erfüllen 	<p>Befähigungsnachweisprüfung</p>		<p>3jährige fachliche Tätigkeit</p>

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung (bewilligungspflichtig) Personalkreditver- mittlung BGBI. Nr. 100/78 i. d. F. 353/89	I. <ul style="list-style-type: none"> • HAK einschl. Sonderform 	Befähigungsnachweisprüfung		einjährige fachliche Tätigkeit
	II. <ul style="list-style-type: none"> • Handelsschule 	Befähigungsnachweisprüfung		2jährige fachliche Tätigkeit
Personalkreditver- mittlung	III. <ul style="list-style-type: none"> • LAP in einem einem Handelsgewerbe entsprechenden Lehrberuf • AHS • BHS • einschl. BMS mit Ersatz der LAP 	Befähigungsnachweisprüfung		3jährige fachliche Tätigkeit
	IV. <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die die allgemeinen Voraussetzungen zur Ausübung eines Gewerbes erfüllen 	Befähigungsnachweisprüfung		4jährige fachliche Tätigkeit

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
Versicherungsagenten BGBI. Nr. 184/98 (nicht bewilligungspflichtig)	I. <ul style="list-style-type: none"> • LAP Versicherungskaufmann 			
	II. <ul style="list-style-type: none"> • HAK einschl. Sonderformen 			6monatige fachliche Tätigkeit
	III. <ul style="list-style-type: none"> • HLA f. wirtschaftliche Berufe einschl. Sonderformen • BHS mit schwerpunktmäßiger Ausbildung im betriebswirtschaftlich-kaufmännischen Bereich 			einjährige fachliche Tätigkeit
	IV. <ul style="list-style-type: none"> • Personen mit Unternehmerprüfung oder den Ersatz der Unternehmerprüfung (siehe S. 12ff) • Personen mit 2jähriger Vorpraxis aus den Banken-, Bausparkassen- oder Anlagenbereich 			2jährige fachliche Tätigkeit
	V. <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die die allgemeinen Voraussetzungen zur Ausübung eines Gewerbes erfüllen 			3jährige fachliche Tätigkeit

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
Vulkaniseure BGBl. Nr. 187/98 (nicht bewilligungspflichtig)	I. <ul style="list-style-type: none"> • BHS mit schwerpunktmäßiger Ausbildung im mechanisch-technischen Bereich • BHS im Bereich der KFZ - Technik • BHS im Bereich der Flugtechnik • BHS im Bereich der Landmaschinenteknik • BHS im Bereich der Kunststofftechnik • BHS im Bereich der Chemie 			einjährige fachliche Tätigkeit

	<p>II.</p> <ul style="list-style-type: none"> • BMS mit schwerpunktmäßiger Ausbildung im mechanisch-technischen Bereich • BMS im Bereich der KFZ - Technik • BMS im Bereich der Flugtechnik • BMS im Bereich der Landmaschinenteknik • BMS im Bereich der Chemie • LAP Vulkaniseur • LAP Mechaniker • LAP KFZ - Mechaniker • LAP Landmaschinenmechaniker / -techniker • LAP Luftfahrzeugmechaniker • LAP Kunststoffverarbeiter • LAP Chemiewerker <p>oder in einem mit oa Lehrberuf verwandten Lehrberuf</p>			<p>2jährige fachliche Tätigkeit</p>
<p>Vulkaniseure</p>	<p>III.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen die das 19. Lebensjahr vollendet haben 	<p>Befähigungsnachweisprüfung</p>		

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
<p>Waffengewerbe</p> <p>BGBI. Nr. 51/98</p> <p>(bewilligungspflichtig)</p> <p>A: Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung nichtmilitärischer Waffen und nichtmilitärischer Munition einschl. der Tätigkeit der Büchsenmacher</p>	<ul style="list-style-type: none"> • HTL d. Fachrichtung MB (einschl. Sonderformen) • HTL f. Wirtschaftsingenieurwesen <p>(bei Ausübung des Gewerbes in Form eines Industriebetriebes)</p>	<p>Unternehmerprüfung</p>		

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
<p>Waffengewerbe</p> <p>B: Handel mit nicht-militärischen Waffen und nichtmilitärischer Munition</p> <p>Vermieten nicht-militärischer Waffen</p> <p>Vermittlung des Kaufes und Verkaufes von nichtmilitärischen Waffen und nicht-militärischer Munition</p>	<p>I.</p> <ul style="list-style-type: none"> • HLA f. MB – Waffentechnik (einschl. Sonderformen) 	<p>Befähigungsnachweisprüfung</p> <p>(Entfall des schriftlichen Prüfungsteils)</p>		<p>einjährige fachliche Tätigkeit</p>
	<p>II.</p> <ul style="list-style-type: none"> • HTL d. Fachrichtung MB (einschl. Sonderformen) • HLA f. Wirtschaftsingenieurwesen • FS für Büchsenmacher und Schäfte • FS für Büchsenmacher • LAP Büchsenmacher • LAP Waffen- und Munitionshändler • LAP Waffenmechaniker • BMHS im Bereich Waffentechnik 	<p>Befähigungsnachweisprüfung</p>		<p>einjährige fachliche Tätigkeit</p>

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
<p>Waffengewerbe</p> <p>B: Handel mit nicht-militärischen Waffen und nichtmilitärischer Munition</p> <p>Vermieten nicht-militärischer Waffen</p> <p>Vermittlung des Kaufes und Verkaufes von nichtmilitärischen Waffen und nicht-militärischer Munition</p>	<p>III.</p> <ul style="list-style-type: none"> LAP in einem Lehrberuf 	<p>Befähigungsnachweisprüfung</p>		<p>5jährige fachliche Tätigkeit</p>

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
<p>Waffengewerbe</p> <p>C: Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung militärischer Waffen und militärischer Munition</p>	<ul style="list-style-type: none"> • HTL d. Fachrichtung MB – Waffentechnik • HLA f. Wirtschaftsingenieurwesen 	<p>Befähigungsnachweisprüfung</p>		<p>3jährige fachliche Tätigkeit</p>

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
<p>Waffengewerbe</p> <p>D: Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung militärischer Waffen und militärischer Munition</p> <p>Ausübung in Form eines Industriebetriebes</p>	<ul style="list-style-type: none"> • HTL d. Fachrichtung MB (einschl. Sonderformen) • HLA f. Wirtschaftsingenieurwesen 	<p>Unternehmerprüfung</p>		

GEWERBE	ZUGANG	PRÜFUNG	LEHRGANG	PRAXIS
<p>Waffengewerbe</p> <p>E: Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung militärischer Waffen und militärischer Munition eingeschränkt auf die Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung der in § 1 Abs. 1 Zi 1 lit a, c und d der Verordnung der Bundesregierung betreffend Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 624/77 (siehe Beilage) angeführten Gegenstände</p>	<p>I.</p> <ul style="list-style-type: none"> • HLA f. MB – Waffentechnik (einschl. Sonderformen) 	<p>Befähigungsnachweisprüfung</p> <p>(Entfall des schriftlichen Prüfungsteils)</p>		<p>2jährige fachliche Tätigkeit</p>
	<p>II.</p> <ul style="list-style-type: none"> • LAP Büchsenmacher • LAP Waffenmechaniker • LAP Werkzeugmacher 			<p>2jährige fachliche Tätigkeit</p>

Anhang II

Zugang zu Handwerken

Erläuterungen zum Anhang II

Absolventen der in der ersten Spalte nach der Handwerksbezeichnung angeführten Höheren Lehranstalten haben nach Nachweis einer zweijährigen fachlichen Tätigkeit den Entfall der Meisterprüfung im entsprechenden Handwerk. Es entfällt auch die Unternehmerprüfung.

Absolventen der in der zweiten Spalte nach der Handwerksbezeichnung angeführten Höheren Lehranstalten oder Fachschulen haben nach Nachweis einer zweijährigen fachlichen Tätigkeit den Zugang zur Meisterprüfung im entsprechenden Handwerk. D. h. Sowohl die Meisterprüfung als auch die Unternehmerprüfung (sofern die Unternehmerprüfungsordnung nicht den Entfall vorsieht) sind abzulegen.

Auf Grund der Novelle der Gewerbeordnung 1997 sind einige Handwerke zu freien Gewerben geworden bzw. in den Bereich der gebundenen Gewerbe eingeflossen (siehe kursive Anmerkungen in der Handwerksverordnung).